



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eiaterfamilien

Unterhaltsvorschuss als Einkommensquelle von großer Bedeutung

Anke Radenacker, WZB

inhalt

Leitartikel:
Unterhaltsvorschuss als
Einkommensquelle von
großer Bedeutung

Initiative Lesestart

Zeit ist Geld- oder nicht?
Erste Einschätzungen
zum Achten Familienber-
richt

Einigung beim Sorge-
recht: Widerspruchslö-
sung auf Antrag?

Mütter-Kuren:
Ende der Willkür

Unterhaltsvorschuss:
VAMV macht sich für
Ausbau stark

Bücher:
Lebensrealitäten von
Fauen im Rechtsdiskurs

Studie:
Familienernährerinnen:
Fortschritt in Sachen
Gleichstellung?

Kommentar:
Ehegattensplitting: Mut
zur Erkenntnis

Bereits seit 1980 gibt es in Deutschland den sogenannten Unterhaltsvorschuss. Diese Leistung richtet sich an Kinder von Alleinerziehenden, die keine oder nur unzureichende Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils erhalten. Allerdings ist der Bezug auf 72 Monate begrenzt und kann nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wurde vereinbart, dass die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre angehoben werden soll. Entgegen der Planungen soll diese Anhebung nun nicht nur ausgesetzt werden, sondern es soll sogar faktische Kürzungen geben. Demnach kann Unterhaltsvorschuss dann nicht mehr einen Monat rückwirkend beantragt werden und Zahlungen des säumigen barunterhaltspflichtigen Elternteils an Dritte, bspw. an Sportvereine, sollen von der Vorschusszahlung abgezogen werden. Dabei ist der Unterhaltsvorschuss als Einkommensquelle für die Betroffenen von großer Bedeutung, denn Trennungen gehen häufig mit hohen finanziellen Einbußen einher, vor allem für die betroffenen Frauen.

Die deutliche Zunahme von Scheidungen in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, dass heute mehr Menschen von einer Trennung betroffen sind als jemals zuvor. Blieben die heutigen Scheidungsverhältnisse konstant, würde mehr als jede dritte der im Jahr 2009 geschlossenen Ehen wieder geschieden. Gegenwärtig sind bei rund jeder zweiten Scheidung minderjährige Kinder betroffen, in 90 Prozent der Fälle leben sie nach der Trennung bei der Mutter. Wie wichtig finanzielle Unterstützung wie Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss vor allem

für alleinerziehende Mütter ist, zeigen die Ergebnisse aktueller Forschung. In einem DFG-geförderten Forschungsprojekt am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) wird auf der Grundlage von Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) erforscht, welche wirtschaftlichen Folgen zentrale Lebensereignisse wie Familientrennung, aber auch Arbeitsplatzverlust und Renteneintritt, für betroffene Haushalte haben. Unter dem Eindruck einer Ausweitung familienpolitischer Leistungen sowie einer zunehmenden Frauenerwerbsbeteiligung in den letzten Jahrzehnten stellt sich aktuell vor allem die Frage nach der Entwicklung der trennungsbedingten Einkommensverluste für Frauen und Männer mit Kindern seit den 1980er Jahren bis heute.

Frauen tragen finanzielle Hauptlast nach Scheidung

Die Ergebnisse entsprechen zunächst den bekannten Befunden der Scheidungsforschung: Frauen tragen weiterhin die finanzielle Hauptlast einer Trennung, während Männer nach wie vor keine bedeutenden Einkommensverluste hinnehmen müssen. Im Gegenteil, Väter profitieren sogar von einer Trennung bzw. Scheidung. So steigt das nach Anzahl und Alter der Haushaltsmitglieder gewichtete Haushaltsnettoeinkommen von Männern nach der Trennung um bis zu 25 Prozent. Dabei sind Unterhaltszahlungen, sofern die Befragten Angaben dazu machen, bereits berücksichtigt. Grund dafür ist das in Deutschland noch immer vorherrschende Haupternährermodell – nach einer Trennung haben die Männer nämlich nicht mehr im gleichen Umfang die Ex-Partnerin und Kind(er) zu versorgen

und büßen gleichzeitig durch den Verlust der in den meisten Fällen höchstens teilzeitbeschäftigten Partnerin kaum Einkommen ein. Da es fast ausschließlich die Mütter sind, die nach der Trennung die gemeinsamen Kinder betreuen, können Väter unverändert oder sogar intensiver als zuvor erwerbstätig sein. Gleichzeitig kommen diese relativen Gewinne aber auch rechnerisch zustande, weil von dem in etwa gleichbleibenden Erwerbseinkommen des Mannes nach der Trennung weniger Menschen versorgt werden müssen. Dadurch steht Männern mehr Einkommen für den eigenen Bedarf zur Verfügung. Zu erwähnen ist allerdings, dass bei der Untersuchung zu den finanziellen Folgen von Familientrennungen, abgesehen von Unterhaltszahlungen, lediglich die Einnahmenseite berücksichtigt werden kann. Über die trennungs- und scheidungsbedingten Ausgaben wie Anwaltskosten oder Kosten für die doppelte Haushaltsführung stehen im SOEP keine Informationen zur Verfügung, weder für Männer noch für Frauen.

Frauen erholen sich heute langsamer von Verlusten einer Scheidung

Frauen geht rund die Hälfte des gewichteten Haushaltseinkommens verloren, wenn der Familienernährer auszieht. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die relativen Einkommensverluste für Frauen im Trennungsjahr in den letzten Jahren tendenziell etwas geringer geworden sind. Allerdings erholen sich Frauen in den Folgejahren der Trennung heute langsamer als früher von ihren Verlusten. Das Haushaltseinkommen von Frauen, die sich Ende der 1980er Jahre bis Anfang der 1990er Jahre getrennt haben, hatte bereits im dritten Jahr nach der Trennung das Ausgangsniveau erreicht. Trennungen in den 1990er und 2000er Jahren zogen auch im vierten Jahr nach dem Auszug des Partners noch bedeutende Einkommensverluste für Frauen nach sich. Etwa ein Viertel des ursprünglichen Haushaltseinkommens bleibt für getrennte Frauen der 2000er Jahre dauerhaft verloren.

Welche Strategien verfolgen alleinerziehende Mütter, um die Verluste zu kompensieren und sind sie erfolgreich? Wie können die dauerhaften Einkommensverluste der in den 2000er Jahren Geschiedenen erklärt werden? Immer mehr Frauen und vor allem Mütter sind erwerbstätig, weshalb zu erwarten wäre, dass sich das Haushaltseinkommen von Frauen im Laufe der Zeit vom Einbruch

nach einer Trennung schneller erholt. Tatsächlich aber ist die Frauenerwerbsquote in erster Linie dadurch gestiegen, dass es immer mehr Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung gibt. Das Arbeitsvolumen von Frauen insgesamt ist derweil sogar gesunken: Eine steigende Zahl von Frauen teilt sich eine sinkende Zahl von Arbeitsstunden. Analysen des Erwerbsverhaltens von Müttern nach einer Trennung zeigen, dass Frauen im Schnitt durchaus ihr individuelles Arbeitsvolumen im Zeitverlauf erhöht haben. Frauen die sich zwischen 1987 und 1992 trennten, senkten die Zahl ihrer Arbeitsstunden jedoch. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich Beruf und Familie damals noch schwerer vereinbaren ließen als heute. Die folgenden beiden Kohorten von Frauen arbeiteten nach einer Trennung mehr, mit steigender Tendenz. Dies kann aber die finanziellen Verluste durch den Wegfall des Einkommens des Mannes nicht ausgleichen.

Ein verändertes Haushaltseinkommen in den Jahren nach der Trennung kann auch aus einer sich verändernden Haushaltszusammensetzung resultieren. Frauen ziehen nach einer Trennung vielleicht wieder mit einem neuen Partner zusammen und verbessern dadurch die Einkommenssituation ihres Haushaltes. Tatsächlich hat sich auch das naheheilige Partnerschaftsverhalten im Laufe der Zeit verändert – ein Hinweis darauf ist, dass heute weniger Geschiedene

„Die familienpolitischen Maßnahmen seit den 1980er Jahren bewegen sich häufig auf einem schmalen Grat zwischen der Anerkennung von Familienleistungen in Form von Geld oder Zeit einerseits und negativen Anreizen zu traditioneller Arbeitsteilung mit abgeleiteten Versorgungsansprüchen andererseits.“

wieder heiraten als früher. Zum einen mag die finanzielle Notwendigkeit eines männlichen Familienernährers durch die wachsende wirtschaftliche Selbstständigkeit von Frauen abgenommen haben. Gleichzeitig sind Geschiedene und Alleinerziehende heute weniger stigmatisiert als früher.

Ein weiterer Grund für die anhaltenden Einkommenseinbußen in den Jahren nach der Trennung könnte sein, dass es immer mehr nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern gibt, die auseinander gehen. Frauen in dieser Familienform weisen zwar eine höhere Erwerbsbeteiligung auf - sowohl ihre Erwerbsquote als auch ihr Anteil in Vollzeit ist höher. Andererseits haben sie allein aufgrund des

Familienstandes geringere Unterhaltsansprüche als vormalig Verheiratete, was sich wiederum im Haushaltseinkommen bemerkbar macht.

Nur die Hälfte des Unterhalts regelmäßig und in voller Höhe

Die Datenlage zu tatsächlich gezahlten und empfangenen Unterhaltsleistungen in Deutschland, vor allem ihre Entwicklung über die Zeit, ist unzureichend. Auch im SOEP ist die Art der Fragestellung kaum geeignet, um zuverlässige Informationen zur Diskrepanz zwischen Unterhaltsanspruch und tatsächlich erhaltenen Beträgen zu bekommen. Erst seit 2001 wird gezielt nach gesetzlichem Unterhalt (kann sowohl Ehegatten- als auch Kindesunterhalt sowie Unterhaltsvorschuss beinhalten) vom Ex-Partner statt allgemein nach privaten Transferzahlungen gefragt und seit 2010 kann schließlich bei der Antwort nochmals nach empfangenem Unterhalt und Unterhaltsvorschuss unterschieden werden. Auf der Seite der Unterhaltspflichtigen wird entsprechend nach Zahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ex-Partner gefragt. Allerdings macht die überwiegende Mehrheit derer, die nach objektiven Kriterien Unterhalt leisten müssten, keine Angaben zu solch sensiblen Fragen, sodass trotz Berücksichtigung dieser Zahlungen im SOEP nicht ausreichend Daten vorliegen. Selbst wenn nach eigenen Angaben Zahlungen fließen, muss davon ausgegangen werden, dass Angaben zur Höhe fehlerhaft sein können, z. B. weil die Befragten unter sozialem Druck stehen. Hinzu kommt, dass Unterhaltspflichtige die Zahlungen häufig als zu hoch empfinden, während die Berechtigten diese als zu niedrig empfinden. Dadurch geben Zahlende eher an, sie würden den vollständigen Betrag leisten, während die Empfänger/-innen meinen, die Zahlungen seien unvollständig (Forsa 2002).

Die aktuellsten und umfangreichsten Unterhaltsdaten stammen aus einer vom Bundesfamilienministerium herausgegebenen Studie des Jahres 2008. Laut dieser Repräsentativbefragung erhält gerade einmal die Hälfte aller Unterhaltsberechtigten regelmäßig den vollen Unterhalt. Ein Viertel der anspruchsberechtigten Alleinerziehenden erhält nur unregelmäßige oder unvollständige Zahlungen und ein weiteres Viertel gibt an gar nichts zu bekommen (BMFSFJ 2008). Mit Blick auf die Bedeutung des Unterhaltsvorschusses ist auch das folgende Ergebnis von besonderer Brisanz: Fast

Initiative Lesestart

Kinder, die mit Büchern und Geschichten aufwachsen, lernen besser lesen und haben mehr Spaß daran. Das ist die Grundlage für gute Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Mehr Bildungsgerechtigkeit von Anfang an – das ist das Ziel von „Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“. Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Stiftung Lesen initiierten Programm sollen die Bildungschancen von Kindern konkret und nachhaltig verbessert, Eltern zum Vorlesen und Kinder zum Lesen ermutigt werden. Das auf acht Jahre angelegte, bundesweit größte Programm zur frühkindlichen Leseförderung begleitet Kinder und Eltern in den entscheidenden frühen Lebensjahren bis zum Eintritt in die Schule. Dreimal erhalten Eltern Informationen zur Sprach- und Leseerziehung und ihre Kinder ein Buchgeschenk. Das erste Lesestart-Set bekommen Familien, wenn die Kinder ein Jahr, das zweite, wenn sie drei und das dritte, wenn sie sechs Jahre alt sind.

Kostenlose Lesesets in der Kinderarztpraxis

Die erste Phase von „Lesestart“, in der Familien mit einjährigen Kindern im Rahmen der U6-Untersuchung beim behandelnden Kinderarzt ein kostenloses Lesestartset erhalten, begann im November 2011. In der zweiten Phase erhalten Dreijährige und ihre Eltern ab 2013 ein altersgerecht zusammengestelltes Lesestart-Set in den örtlichen Bibliotheken. Die Büchereien arbeiten dazu eng mit den Kindertagesstätten zusammen. Während der dritten „Lesestart“-Phase ab 2016 bekommt jedes Kind mit dem Eintritt in die Schule ein Lesestart-Set geschenkt, das die Kinder zum Selberlesen motivieren soll. Während der ersten beiden „Lesestart“-Programmphasen stehen ausreichend Lesestart-Sets für mindestens die Hälfte der Familien bereit, in der dritten Phase erhält jedes Schulkind ein Lesestart-Set. Begleitet werden die Buchgeschenke von Aktionen und Veranstaltungen vor Ort.

Miriam Hoheisel



die Hälfte der alleinerziehenden Mütter ohne jeglichen Unterhalt trotz Anspruch gibt an, dass sie deshalb keinen Unterhalt bekommt, weil der Vater des Kindes aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen (BMFSFJ 2008). In diesen Fällen ist der Unterhaltsvorschuss – als dauerhafte Leistung, also über die Dauer von 6 Jahren und über das Alter des Kindes von 12 Jahren hinaus – von besonders großer Bedeutung, da in diesen Fällen nicht damit gerechnet werden kann, den Säumigen zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. In der Mehrheit der übrigen Fälle wird angegeben, dass sich die Väter weigern zu zahlen, hier könnte also zumindest Unterhalt mit der Aussicht auf Erfolg eingeklagt werden. Erschwerend hinzu kommt, dass nicht berufstätige Alleinerziehende sogar häufiger ohne Unterhaltszahlungen auskommen müssen als berufstätige, also ausgerechnet diejenigen, die besonders auf finanzielle Unterstützung angewiesen wären (BMFSFJ 2008). Um Streit zu vermeiden, aber auch im Streben nach Unabhängigkeit, verzichtet sogar eine Reihe von Frauen auf Unterhalt vom Ex-Partner. Immerhin 8 Prozent der alleinerziehenden Frauen, die Anspruch auf Kindesunterhalt hätten, aber keinen bekommen, geben an, dass sie keinen Unterhalt annehmen wollen (BMFSFJ 2008). Etwas weiter zurückliegend finden sich Zahlen zur Unterhaltspraxis aus einer weiteren vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Umfrage im Jahr 2002 (Forsa 2002). Dort geben immerhin 70 Prozent der befragten Frauen an, regelmäßig den vollständigen Unterhalt zu bekommen. Von denen, die keinen Unterhalt bekommen, verteilen sich die Personen wie auch in der aktuellsten Befragung: Je knapp die Hälfte ist der Meinung, dass der Zahlungspflichtige finanziell nicht in der Lage sei und nochmals knapp die Hälfte gibt an, der Ex-Partner würde sich weigern zu zahlen. Zumindest auf Grundlage dieser beiden Umfragen ist davon auszugehen, dass sich die Unterhaltssituation von Alleinerziehenden im Zeitverlauf eher verschlechtert hat. Aber auch die zunehmende Zahl der Unterhaltsvorschuss beziehenden Kinder legt diesen Schluss nahe (Bundesregierung 2010).

Unterhaltsrecht setzt andere Anreize als Ehegattensplitting

Die familienpolitischen Maßnahmen seit den 1980er Jahren bewegen sich häufig auf einem schmalen Grat zwischen der Anerkennung von Familienleistungen in Form von Geld oder Zeit einerseits und negativen Anreizen zu traditioneller Arbeitsteilung

mit abgeleiteten Versorgungsansprüchen andererseits. So mag die Betonung der Eigenverantwortung im neuen Unterhaltsrecht – im Sinne abnehmender finanzieller Verpflichtungen gegenüber Ex-Partnerinnen, nicht aber gegenüber den gemeinsamen Kindern – zwar ein Weg zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit von Müttern sein. Andererseits sind die betroffenen Haushalte dadurch finanziell zunächst schlechter gestellt. Denn das Ehegattensplitting, der Versorgungsausgleich und großzügige Elternzeit-Regelungen verleiten Frauen nach der Familiengründung weiterhin zum Rückzug vom Arbeitsmarkt. Der Wiedereinstieg wird ihnen dann später durch mangelnde Möglichkeiten zur Kinderbetreuung und die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt erschwert. Bricht dann die Partnerschaft auseinander, tragen Frauen mit Kindern die damit einhergehenden finanziellen Belastungen häufig allein.

Anke Radenacker
Wissenschaftlicher Mitarbeiterin
am Wissenschaftszentrum Berlin für
Sozialforschung



Literatur:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2008): *Alleinerziehende: Lebens- und Arbeitssituation sowie Lebenspläne, Ergebnisse einer Repräsentativumfrage.*

Deutsche Bundesregierung (2010): *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 17/1269) vom 29.03.2010, Abruf am 09.02.2012 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/012/1701269.pdf>.*

Forsa (2002): *Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. BMFSFJ (Hrsg.), Berlin.*

Statistisches Bundesamt (2010): *Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Wiesbaden.*

Zeit ist Geld – oder nicht? Erste Einschätzungen zum Achten Familienbericht

Ende 2011 übergab die Sachverständigenkommission für den Achten Familienbericht ihre Ergebnisse der Bundesregierung. Mitte März hat die Bundesregierung ihre Stellungnahme dazu vorgelegt. Zusammen stellen diese beiden Dokumente den Achten Familienbericht dar, der nun dem Bundestag zugleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Dem Berichtsauftrag entsprechend haben sich die sechs Wissenschaftler und zwei Wissenschaftlerinnen, vorrangig aus wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, dem Thema Familie aus der Perspektive Zeit und Zeitverwendung gewidmet. Der Schilderung bereits bekannter Daten und Fakten zur Zeitgestaltung folgt im Bericht eine Analyse zeitrelevanter struktureller Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel lokaler Dienstleistungsstrukturen, der Betreuungsinfrastruktur, der Organisation von Pflege sowie des Arbeitsrechts. Daraus zieht die Kommission ihre Schlussfolgerungen für eine nachhaltige moderne Familienzeitpolitik und formuliert entsprechende Handlungsbedarfe.

Zeit nicht knapp sondern ungünstig verteilt

Zeit, so das zentrale Ergebnis, sei nicht per se knapp, sondern zwischen den Generationen, zwischen Arbeitswelt und Familie sowie zwischen den Geschlechtern ungünstig verteilt. Familienzeitpolitik müsse hier steuernd eingreifen, um Familienmitgliedern mehr Zeit miteinander zu ermöglichen, um Präferenzen beim Umfang der Erwerbstätigkeit umzusetzen zu können und um die Zeitressourcen Älterer stärker als bisher einzubinden. Dafür schlägt die Kommission u. a. vor, die Elternzeit zu flexibilisieren, die Großelternzeit auszubauen sowie Familienzentren auf lokaler Ebene zu etablieren. In der Umsetzungsverantwortung sieht sie neben dem Gesetzgeber im Bund die Kommunen und ganz besonders auch die Sozialpartner. Diesen Vorschlägen gegenüber zeigt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme offen.

In ihrer Stellungnahme macht die Bundesregierung aber auch deutlich, welche Auffassungen der Sachverständigenkommission sie nicht teilt, zu welchen Ergebnissen sie Taten folgen lassen wird

und zu welchen eher nicht. In ihren Ausführungen kommen die Sachverständigen zu der folgenden bemerkenswerten Aussage: „Die Arbeitszeit ist der wichtigste Bereich zeitlicher Fremdbestimmung, die Steuer das oftmals einflussreichste Mittel staatlicher Steuerung und Anreizgestaltung“ (BMFSFJ 2012: 165). Gerade bei diesen beiden zentralen Themen Arbeits- und Steuerrecht bestehen allerdings sowohl zwischen Bundesregierung und Sachverständigenkommission Diskrepanzen als auch innerhalb der Sachverständigenkommission selbst.

Diskrepanzen zwischen Bundesregierung und Sachverständigen

Arbeitsrecht: während die Kommission von einer strukturellen Blindheit des Arbeits(zeit)rechts gegenüber der Familie ausgeht, lehnt die Bundesregierung eine solche Einschätzung ab. Die Kommission weist darauf hin, dass das Arbeitszeitgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, die Bestimmungen des Mutterschutzes sowie des Kündigungsschutzgesetzes lediglich rein mittelbar familienbezogene Interessen berücksichtigen, da es in diesen Gesetzen vorrangig um den Arbeitnehmerschutz geht. Dem hält die Bundesregierung entgegen, dass es bereits zahlreiche arbeitsrechtliche Vorschriften sowie eine Entscheidungspraxis der Arbeitsgerichte gäbe, die explizit dem Schutz der Familie dienen. Doch lieber eine strikte Trennung von Arbeitsmarkt- und Familienpolitik?

Keine Änderungen im Steuerrecht

Steuerrecht: Die Kommission stellt unmissverständlich klar, dass berufsbedingte Kinderbetreuungskosten vollständig von der Steuer absetzbar sein müssten. In ihren Vorschlägen für eine Zeitpolitik taucht diese Forderung dann überraschenderweise nicht mehr auf. Ähnlich verhält es sich mit dem Ehegattensplitting. Dass jenes einen Anreiz für Mütter und Väter darstellt, eine traditionelle Arbeitsteilung bzw. eine „bestimmte Form der Zeitverwendung“ zu Lasten der Erwerbstätigkeit der Frau zu realisieren, wird deutlich kritisiert. Das Ehegattensplitting abzuschaffen, wird dennoch nicht nahegelegt. Beim Thema Steuern muss sich die Bundesregierung

dann noch nicht einmal gegenteilig äußern. Vorrauseilender Gehorsam der Sachverständigen?

Zeitkonflikte Alleinerziehender nicht im Fokus

Der Lebensform Alleinerziehend wird in dem Bericht übrigens keine besondere Aufmerksamkeit zuteil, ihr „spezifischer Zeitkonflikt“ wird nicht umfassend analysiert, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dann auch kritisch hervorhebt. Gleichwohl wird die Umsetzung der Handlungsempfehlungen daran zu messen sein, ob sie den vielfältigen Familienformen gleichermaßen zugutekommen oder ob lediglich bestimmte Zeitbedarfe fokussiert werden.

Vorbehalt der Finanzierbarkeit

Familienpolitik, daran lässt die Kommission keinen Zweifel, soll denn auch als Zeitpolitik unternehmerische Freiheit nicht einschränken. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bleibt vorrangig. Dem kann sich die Bundesregierung anschließen. Im Schlussteil ihrer Stellungnahme steht dann auch: „Die Vorschläge stehen daher unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit.“

P.S.: Zu dem Vorhaben der Bundesregierung die Großelternzeit auszubauen, hat sich der VAMV bereits kritisch geäußert: „Was gut klingt, ist leider nicht sachgerecht. Denn damit wird das Problem der Kinderbetreuung weiterhin privatisiert. Wir brauchen aber einen zügigeren Ausbau von Kitaplätzen und Ganztagschulen.“ (Zitat des VAMV in der taz vom 15.03.2012)

Antje Asmus
Politische Referentin
VAMV-Bundesverband

BMFSFJ (2012): *Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht.*

Download des Berichts inklusive Stellungnahme der Bundesregierung unter: (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.html)

Einigung beim Sorgerecht: Widerspruchslösung auf Antrag?

Den Stillstand der Sorgerechtsdebatte beendete die SPD am 8. Februar mit einem eigenen Antrag. Dieser sieht für Altfälle eine Antragslösung unter Berücksichtigung einschlägiger Kriterien vor, wie sie auch der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) befürwortet.

Für künftige Geburten schlägt die SPD allerdings eine abgestufte behördliche Begleitung vor, die eine erzwungene Beratung beim Jugendamt und eine durch das Jugendamt veranlasste gerichtliche Entscheidung umfasst. Das kann der VAMV in dieser Form nicht unterstützen (siehe ausführliche Einschätzung unter www.vamv.de/Stellungnahmen).

Die Regierung legte nach: Am 4. März verständigte sich der Koalitionsausschuss auf die Grundzüge eines neuen Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern: Sofern die Eltern keine übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben, soll ihnen die gemeinsame Sorge künftig nur über das Familiengericht zugesprochen werden können, wenn der Vater dort einen entsprechenden Antrag stellt. Soweit, so gut. Es entspricht im Grunde der Ansicht des VAMV, dass Streitige Sorgerechtsfälle ausschließlich vor das Familiengericht gehören. Damit legt die Koalition, zumindest auf den ersten Blick, eine Antragslösung vor, wie sie der VAMV fordert und wie sie auch das Bundesverfassungsgericht als Übergangsrecht etabliert hat. Dabei ist davon auszugehen, auch wenn dies bislang nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass die Koalition ab Geburt des Kindes bis zum Antrag des Vaters die alleinige Sorge der Mutter zuordnen will, was aus Sicht des VAMV im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit die einzig praktikable Lösung ist.

Rein schriftliches Schnellverfahren

Die Sache hat jedoch einen großen Haken: Im Fall eines Antrags auf Übertragung des Sorgerechts auf beide Eltern soll nach Vorstellung der Koalition kein normales familienrechtliches Verfahren ablaufen. Sondern zugunsten der Väter soll ein beschleunigtes schriftliches Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern erfolgen. Damit würde alles, was das gerade mit viel Aufwand

neu eingeführte familienrechtliche Verfahren ausmacht, über Bord geworfen.

Mutter muss darlegen, warum gemeinsame Sorge Kindeswohl widerspricht

Nämlich dann, und hier kommt ein von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abweichendes Element zum Tragen, wenn die Mutter nicht innerhalb von 6 Wochen Stellung nimmt und hierbei potentiell kindeswohlrelevante Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht geltend macht. Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht, welches in seiner Übergangsregelung anordnet, dass das Familiengericht den Eltern die Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht, will die Koalition den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen, wenn dies dem Kindeswohl **nicht widerspricht**. Aus der positiven Überprüfung des Gerichts, ob die gemeinsame Sorge der Eltern dem Kindeswohl dienlich ist, soll eine negative Kindeswohlprüfung werden. Künftig soll also die Mutter Gründe vortragen müssen, die darlegen, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Entscheidend wird dabei sein, wie diese kindeswohlrelevanten Gründe nach den Vorstellungen des Gesetzgebers aussehen müssen, ob das Gesetz Kriterien für sie enthält und dabei die Erkenntnisse der Wissenschaft über das Wohlergehen von Kindern berücksichtigen wird oder ob die Ausfüllung des Begriffs den Gerichten überlassen bleiben soll.

Ein Gesetzesentwurf wird derzeit vom Justizministerium vorbereitet. Die vom Koalitionsausschuss vorab verlautbarten Grundelemente der neuen Sorgerechtsregelung geben Anlass zur Sorge. Wenn auf den Antrag bei Gericht kein echtes gerichtliches Verfahren erfolgt, ist die Antragslösung auch keine echte Antragslösung mehr.

Sigrid Andersen
Juristische Referentin
VAMV-Bundesverband

Einschätzungen des Deutschen Juristinnenbundes (djb) und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Koalitionsabschluss finden Sie unter www.djb.de und www.vamv.de

Sorgerecht: Einzelfall würdigen statt Beschlüsse im Schnellverfahren

Berlin, 7. März 2012. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) begrüßt die grundsätzliche Entscheidung der Koalition für ein Antragsmodell bei der Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, kritisiert aber die geplanten Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren.

„Stimmt eine Mutter der gemeinsamen Sorge nicht zu, ist davon auszugehen, dass sie gute Gründe dafür hat, etwa Konflikte zwischen den Eltern“, betont Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV. Es ist richtig und entspricht der Rechtssystematik, in streitigen Fällen eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. „In Familiensachen hat das Familiengericht ausschließlich unter Kindeswohlaspekten zu entscheiden. Systemfremd und im Hinblick auf das Kindeswohl nicht akzeptabel ist jedoch der Vorschlag, einen Schnellbeschluss im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Eltern fassen zu können“, kritisiert Schwab.

Die Fähigkeit gemeinsam zu tragfähigen Entscheidungen zu kommen ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, das Sorgerecht als Entscheidungsrecht gemeinsam im Sinne des Kindes auszuüben. Solche Erwägungen müssen weiterhin Maßstab der richterlichen Entscheidung sein und dürfen weder durch Fristen, die versäumt werden können, noch durch einseitige Beweislastverteilungen ausgehebelt werden. Solche Instrumente haben nach Ansicht des VAMV im Familienverfahren nichts zu suchen. Um die Belange des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt hat, muss ein Gericht nach allen Seiten ermitteln und alle Beteiligten anhören. „Ein neues beschleunigtes Verfahren bei Sorgerechtsstreitigkeiten mit dem Ziel eines gemeinsamen Sorgerechts um jeden Preis geht ausgerechnet zu Lasten der Kinder, deren Eltern sich nicht einigen können.“

„Der Großteil nicht miteinander verheirateter Eltern entscheidet sich bereits freiwillig für die gemeinsame Sorge“, betont Schwab. „Dass viele Eltern gemeinsam die Verantwortung für ein Kind übernehmen wollen und dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung ausdrücken, ist eine positive Entwicklung. Eine solche Einigung jedoch unter Zeitdruck durch ein automatisiertes Verfahren erzwingen zu wollen, ist der falsche Weg.“

service

Mütter-Kuren: Ende der Willkür

Spätestens wenn Mütter denken, sie können nicht mehr, wird es Zeit an sich selbst zu denken: Eine Kur kann dann genau das Richtige sein, um Abstand vom Alltag zu gewinnen, die Batterien aufzuladen und zu sortieren, was sich ändern muss, um Belastungen und Ressourcen im Alltag in ein Gleichgewicht zu bekommen. Zwar besteht ein Rechtsanspruch auf eine dreiwöchige Mutter-Kind-Kur, doch die Bewilligungspraxis der Krankenkassen mit über 30 Prozent Ablehnungen unterläuft diesen. Als willkürlich, restriktiv und intransparent kritisierte im vergangenen Sommer der Bundesrechnungshof diese Praxis.

Das soll nun besser werden: Anfang Februar haben sich der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, der Bundesverband Deutscher Privatkliniken und das Müttergenesungswerk auf eine verbesserte Begutachtungsrichtlinie für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen verständigt. Die neuen Regelungen sollen eine einheitliche und nachvollziehbare Praxis der Krankenkassen sicherstellen. Es ist nun eindeutig festgelegt, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ für Kuren nicht greift. Familiäre Belastungsfaktoren werden konkret benannt: Trennung von Partner/in, ständiger Zeitdruck, finanzielle Sorgen oder Mehrfachbelastungen durch Beruf und Familie gehören dazu. Auch alleinerziehend zu sein ist explizit aufgeführt. Dass eine aktuelle Erziehungsverantwortung sich auch auf Kinder in Patchworkfamilien bezieht, wurde klargestellt.

Mütter oder Väter, die bei der Krankenkasse eine Kur beantragen wollen, müssen erstens eine medizinische Diagnose vorweisen und zweitens familiäre Belastungsfaktoren benennen. Dafür brauchen sie ein ärztliches Attest. „Je genauer und ausführlicher das Attest, desto besser“, betont Anne Schilling, Geschäftsführerin des Müttergenesungswerkes, auf Nachfrage. Zu empfehlen ist, dass auch familiäre Belastungsfaktoren bereits im Attest benannt werden, so dass deutlich wird, dass die Mütter/Väter aus ihrem Alltag raus müssen.

Das Müttergenesungswerk bietet bundesweit in über 1.400 Beratungsstellen Unterstützung bei der Antragstellung.

Miriam Hoheisel

www.muettergenesungswerk.de

politik

Unterhaltsvorschuss: VAMV macht sich für Ausbau stark

Unterhaltsvorschuss ist eine arbeitsverhindernde Leistung, die zielgerichtet Kinder von Alleinerziehenden unterstützt, wenn sie keinen Unterhalt bekommen. Die im Entbürokratisierungsgesetz geplanten Änderungen drohen den Unterhaltsvorschuss (UV) auszuhöhlen, allen positiven offiziellen Verlautbarungen zum Trotz (vgl. Info 1/2012). Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) setzt sich mit aktiver Interessenvertretung für einen Ausbau dieses Instruments ein, statt es zu schwächen.

Nachdem im Dezember vergangenen Jahres das Kabinett den Gesetzesentwurf aus dem Bundesfamilienministerium verabschiedete, hat auch der Bundesrat Anfang Februar den Gesetzesentwurf durchgewunken. Die Länderkammer betonte zwar die gemeinsame Verantwortung beider Eltern für den Unterhalt von Kindern, verzichtete aber auf Änderungsvorschläge für den Gesetzesentwurf: Schließlich bedeuten die geplanten Umgestaltungen eine weitere Verschiebung der materiellen Versorgung auf die Schultern von Alleinerziehenden. Der VAMV hat dies in einer ausführlichen Stellungnahme herausgearbeitet und diese den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates für die Beratung des Gesetzesentwurfes zur Verfügung gestellt. Einige Landesverbände haben gezielt die Kritik des VAMV an ihre Landesregierungen herangetragen. Um den Druck zu erhöhen, hat der VAMV sich gemeinsam mit anderen Verbänden in einem offenen Brief an die Familienministerin Schröder und den Familienausschuss des Bundestags gewandt: „Unterhaltsvorschuss

stärken statt schwächen“ ist der Tenor des Briefes. Gemeinsam mit weiteren Alleinerziehendenvertretungen, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und dem Zukunftsforum Familie fordert der VAMV erstens die Rücknahme der kritischen Änderungen. Zweitens untermauert er die wichtigsten grundlegenden Forderungen: Anheben der Altersgrenze, keine weiteres Deckeln der Bezugsdauer und nur noch eine hälftige Anrechnung des Kindesgeldes wie beim regulären Unterhalt. Der Frauenrat stellte sich

hinter die VAMV-Forderungen und auch die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen (AGF) hat einen entsprechenden offenen Brief verschickt. Trotz dieses breiten Widerstands hat der VAMV bislang

nicht mal eine Antwort von der Ministerin bekommen.

Auch die VAMV-Landesverbände sind aktiv: Mitte April werden sie auf Initiative des LV Nordrhein-Westfalen eine Postkarten-Aktion starten: Um ihre jeweiligen Bundestagsabgeordneten für den Unterhaltsvorschuss zu sensibilisieren, wenden sich die Landesverbände mit Aktionspostkarten an ihre Abgeordneten. Ein Termin für die Beratungen im Bundestag steht noch nicht fest. Der VAMV ist im Gespräch mit den Bundestagsfraktionen, um eine Aushöhlung des UV abzuwenden.

Ab Mitte April sind unter www.vamv.de (Politische Aktionen) die Aktions-Postkarten online.

Miriam Hoheisel



Kritik an UV-Novelle

- Keine Leistungen an Dritte vom Unterhaltsvorschuss abziehen
- Rückwirkenden Bezug erhalten
- Bezugsdauer auch bei Überzahlung nicht kürzen

Forderungen

- Beschränkung der Bezugsdauer von derzeit maximal 72 Monaten aufheben
- Kindergeld nicht länger in voller Höhe vom Unterhaltsvorschuss abziehen, sondern wie beim Unterhalt nur die Hälfte
- Altersgrenze ans Unterhaltsrecht anpassen, also anheben

Lebensrealitäten von Frauen im Rechtsdiskurs

Justitia kann nicht sehen. Ihre Augen sind mit einer Binde verdeckt, damit sie ohne Ansehen der Person entscheiden kann. Recht wird von vielen erst einmal als neutral, objektiv und gerecht wahrgenommen. Juristische Argumentationen orientieren sich oft „dogmatisch“ an Gerichtsentscheidungen, Kommentaren und damit nicht selten an einer herrschenden Meinung. Letztere aber gilt es aus feministischer Sicht zu hinterfragen. Welche sozialen und kulturellen Vorverständnisse über Frauen und Männern liegen Recht und Rechtsprechung zugrunde? Denn: Recht ist geronnene Politik und die ist ideologisch geprägt.



2012 erstmalig eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Frauenfrage im Recht für den deutschsprachigen Raum vor. Das Studienbuch zeichnet nach, wie das Recht Rollen von Frauen und Männern bis heute normiert. Zentraler Befund ist, dass die Rechtsprechung Frauen benachteiligt, da sie häufig die Norm eines männlichen und heterosexuellen Normalsubjekts zugrunde legt. Die Herausgeberinnen fassen das Recht einerseits als Machtmittel, welches die Dominanz von Männern über Frauen institutionalisiert(e) und andererseits als Gestaltungsmittel emanzipatorischer Fortschritte auf.

Debatten“ werden zentrale Themen wie z. B. die Bewertung von Hausarbeit mit den dafür relevanten Rechtsbereichen aus feministischer Perspektive abgehandelt. Das Recht wird in seinen geschlechtsspezifischen Implikationen kritisch erläutert und diskutiert. So wird zum Beispiel der wesentlichen Frage, ob und wie das Leitbild der Hausfrauenehe aus dem Recht verschwunden ist, in den Gebieten des Arbeits-, Steuer- und Sozialrechts aber auch des Familienrechts nachgegangen. Weitere Aspekte sind u. a. Gewalt, Migration und medizinische Reproduktion. Auf wegweisende Urteile in Verbindung mit sozialwissenschaftlichen Quellen wird in den Analysen eingegangen, was eine Einbettung in einen breiteren interdisziplinären Diskurs ermöglicht.

Gerade das macht es auch für Nichtjurist/innen so lesenswert und so hilfreich.

Antje Asmus

Mit dem Studienbuch *Feministische Rechtswissenschaft* liegt seit 2006 und aktualisiert für eine zweite Auflage

Neben historischen Grundlagen wie „Frauen in der Geschichte des Rechts“ oder „Feministische Theorien und

Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hrsg.): *Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. 2. Auflage 2012.*

Familienernährerinnen: Fortschritt in Sachen Gleichstellung?

Alleinerziehende tun es schon lange. Sie verdienen mehrheitlich den Großteil des Haushaltseinkommens mit Erwerbsarbeit und sichern damit ihre Existenz und die ihrer Kinder. Neu ist dagegen das Phänomen der „weiblichen Hauptverdiener“ in Paarbeziehungen, 9,3 Prozent im Westen und 15,2 Prozent der Paarhaushalte im Osten. In diesen Haushalten erwirtschaften die Frauen mehr oder wenig freiwillig über 60 Prozent des gemeinsamen Einkommens. Das Forschungsprojekt des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) zu den sogenannten „Flexiblen Familienernährerinnen“ kommt in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass hierbei zwei parallel laufende, gesellschaftliche Wandlungsprozesse deutlich werden.

Erstens: Viele Männer verfügen aufgrund der Erosion des Normalarbeitsverhältnisses (Vollzeit, gut bezahlt,

unbefristet) nicht mehr über ein ausreichendes Einkommen, um eine Familie zu ernähren oder sie sind ganz ohne Arbeit. Deren Partnerinnen arbeiten oft in niedrig entlohnten Berufen, häufig Teilzeit und müssen dennoch damit den Großteil des Familieneinkommens bestreiten. Zusätzlich erledigen sie nichtsdestotrotz den überwiegenden Anteil der Hausarbeit. In die Rolle der Ernährerin geraten diese Frauen eher unfreiwillig.

Zweitens: Das gestiegene Qualifikationsniveau sowie die zunehmende Arbeitsmarktintegration von Frauen erhöht deren Chancen, ihrem Partner bezüglich Einkommen und beruflicher Position überlegen zu sein. Bei diesen Paaren wird häufig auch eine egalitäre Aufteilung der Hausarbeit angestrebt. Diese Variante ist weit weniger verbreitet als die erste. Beide Konstellationen sind besonders in Ostdeutschland zunehmend Realität, nicht zuletzt durch eine höhere

Verbreitung von Vollzeitarbeit von Frauen. Inklusive der Alleinerziehenden wird dort jeder vierte Mehrpersonenhaushalt von einer Frau ernährt.

Familienernährerinnen, so der Bericht, stellen die am meisten belastete Gruppe in der Gesellschaft dar. Die Frauen leiden unter dem engen finanziellen Korsett aufgrund ihrer niedrigen Einkünfte (keine Rücklagen, keine Alterssicherung), haben überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten und sind hohen zeitlichen Belastungen ausgesetzt. Das Ernährermodell unter umgekehrten Geschlechtervorzeichen kann also gleichstellungspolitisch kein wünschenswertes Ziel sein, solange Männer sich nicht stärker an der Familienarbeit beteiligen und Arbeitgeber nicht berücksichtigen, dass Arbeitnehmer/innen Familie haben. Aber immerhin: tradierte Geschlechterrollen werden zur Disposition gestellt.

Antje Asmus

kommentar

Ehegattensplitting: Mut zur Erkenntnis

Manche Bretter sind so dick, dass die sprichwörtlichen heiligen Kühe darauf Tango tanzen können, und die Bretter kommen nicht mal in Schwingung. Das Ehegattensplitting ist solch ein Phänomen. Eingeführt 1958, atmet es bis heute den Geist der bundesrepublikanischen 50er Jahre: Damals war die Welt noch in Ordnung. Frauen folgten ihrer Bestimmung als Mutter und Hausfrau, Männer konnten im Wirtschaftswunder ihrer Rolle als Familiernährer wieder gerecht werden. Gleichstellung bedeutete damals „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“, so das erste Gleichberechtigungsgesetz aus dem Jahr 1957.

Förderung der Hausfrauenehe statt von Kindern

Das Ehegattensplitting manifestiert diese Geschlechterordnung und regiert in private Entscheidungen von Ehepaaren hinein: Der Splittingvorteil ist am höchsten, wenn ein Partner viel verdient und eine gar nichts. Die gemeinsame Veranlagung (also das Addieren der beiden Einkommen und das anschließende Halbieren zur Ermittlung des gemeinsamen Steuersatzes) und zusätzlich die doppelten Freibeträge führen zu einer Minderung der Steuerprogression und damit zu einer sozialen Schieflage: Je höher das Einkommen eines Alleinverdieners, desto höher der Splittingvorteil. Aktuell können Ehepaare damit auf einen Vorteil von bis zu 15.000 Euro jährlich

kommen. Auch die Verteilung zwischen dem Ost- und Westteil Deutschlands ist unausgewogen: Da in Ostdeutschland deutlich mehr Ehepaare ein Zweiverdienermodell leben, gehen 93 Prozent der Splittinggelder in den Westen.

Die Steuern haben hier eine steuernde Wirkung, sie begünstigen die Entscheidung von Ehepaaren für ein berufliches Zurückstecken verheirateter Frauen. Die ungünstige Steuerklasse V verstärkt diesen Effekt: Denn wer in Steuerklasse V ist, bezahlt indirekt die doppelten Freibeträge in der günstigen Steuerklasse III. Geht die Ehe in die Brüche, wird diese Entscheidung für eine klassische Arbeitsteilung allerdings zum Bumerang: Wer in der Steuerklasse V war, hat nur niedrige Ansprüche im Sozialversicherungs- und Rentensystem erworben.

Diese Alimentierung der Hausfrauenehe lässt sich der Staat jährlich 20 Milliarden kosten. Familienförderung ist das nicht in allen Fällen: Ein Drittel der Ehepaare hat gar keine Kinder, die sie aktuell versorgen müssen. Entscheidend für die Förderung ist der Trauschein, nicht Kinder. Das Steuersystem hat mit der Lebenswirklichkeit von Familien in Deutschland nicht Schritt gehalten. Ehe und Kinder fallen nicht mehr in eins, ein Viertel der Kinder wachsen bei nicht miteinander verheirateten Eltern oder Alleinerziehenden auf. Diese gucken beim derzeitigen Steuersystem allerdings in die Röhre: Zwar gibt es mit der Steuerklasse II für Alleinerziehende einen jährlichen Entlastungsbetrag von 1.302 Euro, der steuerlich geltend gemacht werden kann. Im Vergleich zur Entlastung durch das Ehegattensplitting

haben sie allerdings de facto den Status von Singles. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Familienplitting sozial ungerecht

Auch ein Familienplitting ist nicht die Wundertüte, als die es auf den ersten Blick erscheinen mag. Beim Familienplitting würde alle Einkommen einer Familien addiert und auf die Familienmitglieder verteilt, so dass der Steuersatz entsprechend sinkt. Wegen der Steuerprogression lassen sich die Systeme anderer Länder jedoch nicht einfach auf Deutschland übertragen: Die soziale Schieflage, an dem bereits das Ehegattensplitting krankt, würde durch ein Familienplitting nur weiter verschärft. Gewinner wären vor allem Familien mit hohem Einkommen, was familienpolitisch nicht gewollt sein kann. Um sowohl familien-, sozial- wie gleichstellungspolitischen Zielen gerecht zu werden, bedarf es der Umgestaltung zu einer Individualbesteuerung. Das bewegt sich auf den Grundfesten der Verfassung, wie Gutachten längst gezeigt haben.

Gleichstellungspolitiker/innen kämpfen seit Jahrzehnten für eine Weiterentwicklung des Ehegattensplittings zu einer Individualbesteuerung. Jüngst bekamen sie Schützenhilfe von der Europäischen Kommission, welche die Bundesregierung zum Nachsitzen verdonnert und Ehegattensplitting wie das geplante Betreuungsgeld kritisiert hat. Der absehbare Fachkräftemangel spielt Gleichstellungspolitik trotz ideologischer Unterschiede mit der Wirtschaft neue Verbündete zu, denn Mütter werden zunehmend als Arbeitskräfte gefragt sein. Auch wenn Begriffe wie „Aktivierung der stillen Reserve“ Gleichstellungspolitiker/innen zusammensuchen lässt. So hat die Expertenkommission für Forschung und Innovation, die Kanzlerin Merkel berät, jüngst eine Abschaffung des Ehegattensplittings gefordert, auch der 8. Familienbericht stößt in dieses Horn. Die zuständige Familienministerin Kristina Schröder scheint jedoch nicht gewillt, die Gunst der Stunde zu nutzen und hat das Ehegattensplitting gegen diese Kritik verteidigt. Das Wissen liegt auf dem Tisch, gefragt ist der Mut der Politik(er) dies umzusetzen.

Miriam Hoheisel
Bundesgeschäftsführerin

Impressum:

Informationen für Einelternefamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
15. Juni 2012

VAMV bei Facebook!

Mit unserem neuen Facebookprofil wollen wir unser Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit zeitgemäß erweitern und es als Plattform nutzen, um Eigenes aus dem VAMV mitzuteilen als auch, um auf Andere, die sich zu unseren Themen verhalten (z.B. in Form von Artikeln oder Veranstaltungen), hinzuweisen. Damit das Schneeballprinzip gut funktioniert sind alle eingeladen „gefällt mir“ zu drücken.

Direkt zum Profil unter:
<https://www.facebook.com/pages/Verband-alleinerziehender-M%C3%BCtter-und-V%C3%A4ter-Bundesverband-eV/234034156691326>

Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Einelternefamilien regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: kontakt@vamv.de

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternefamilien.html